

**Verordnung
über das Sonderstatut des Berner Juras und über die
französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel
(Sonderstatutsverordnung, SStV)**

Änderung vom 02.02.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **102.111** | 141.112 | 152.025 | 152.211 | 152.221.111.1 | 152.221.181 | 152.381 |
169.112 | 423.411.1 | 423.411.2 | 426.111 | 435.111 | 812.112 | 916.812 |
922.111

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [102.111](#) Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 02.11.2005 (Sonderstatutsverordnung, SStV) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsverordnung, SStV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben g und h, Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 68 des Gesetzes vom 3. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)¹⁾,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:

Art. 3 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Der BJR kann der Staatskanzlei jedes Jahr einen Budgetantrag unterbreiten.

Titel nach Art. 3 (geändert)

2 Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB)

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) kann der Staatskanzlei jedes Jahr einen Budgetantrag unterbreiten.

Art. 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Ausübung der politischen Mitwirkung auf Gemeindeebene (Art. 47 SStG) ist eine Gemeindeaufgabe im Sinne von Absatz 1, deren Kosten zu Lasten der betreffenden Gemeinde gehen.

³ Der Gemeindebeitrag gemäss Artikel 44 Absatz 1 SStG deckt die Kosten, die dem RFB für die Stellungnahmen, die er im Rahmen kommunaler Vernehmlassungen verfasst, entstehen.

Art. 5a (neu)

Kantonsbeitrag an den Verein seeland.biel/bienne

¹ Der Kantonsbeitrag gemäss Artikel 35 Absatz 4 SStG an den Verein seeland.biel/bienne beträgt 4000 Franken.

² Er wird am Ende der ersten Halbjahres des Wahljahres überwiesen.

Art. 7 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

Befugnisse des BJR (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹⁾ BSG [102.1](#)

¹ Der BJR führt das Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion, das Anträge stellen kann, durch.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis des BJR, leitet er das Geschäft mit einem Antrag an das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion weiter. Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion erstellt die entsprechende Vorlage für die Sicherheitsdirektion zu Händen der zuständigen Behörde und nimmt zum Antrag des BJR Stellung.

³ Die Ablehnung von Beitragsgesuchen aus dem Berner Jura wird vom BJR verfügt und begründet.

Art. 8 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die Summen der vom BJR und vom Regierungsrat gesprochenen Beiträge werden in den Fondsrechnungen separat ausgewiesen.

Art. 9 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 1a (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Gesuche um Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura sind beim BJR einzureichen, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonomaler Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.

^{1a} Der BJR bestätigt den Empfang und leitet das Gesuch weiter an das Amt für Kultur.

² Das Amt für Kultur registriert und verwaltet die Gesuche und überweist sie gegebenenfalls mit einem Antrag der französischsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen an den BJR.

Art. 10 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

Befugnisse des BJR (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Der BJR führt das Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kultur, das Anträge stellen kann, durch.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis des BJR, leitet er das Geschäft mit einem Antrag an das Amt für Kultur weiter. Das Amt für Kultur erstellt die entsprechende Vorlage für die Bildungs- und Kulturdirektion zu Händen der zuständigen Behörde und nimmt zum Antrag des BJR Stellung.

³ Die Ablehnung von Beitragsgesuchen aus dem Berner Jura wird vom BJR verfügt und begründet.

Art. 11 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die Summe der vom BJR und vom Regierungsrat gesprochenen Beiträge wird in der Fondsrechnung separat ausgewiesen.

Art. 13 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

Ausarbeitung durch den BJR (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Der BJR erarbeitet sein Konzept der allgemeinen Kulturpolitik in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kultur und der französischsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen.

² Er trägt dabei der für den gesamten Kanton festgelegten Kulturpolitik Rechnung und konsultiert den RFB.

Art. 15 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die FRAKO ist für die Behandlung der Geschäfte gemäss Artikel 24 SStG¹⁾ Ansprechpartnerin des BJR und des RFB.

Art. 16 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Der BJR und der RFB üben ihre Kompetenzen gemäss Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 1 SStG²⁾ in Zusammenarbeit mit der FRAKO aus.

Art. 17 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Sie nehmen im Hinblick auf die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Konferenzen und ständigen Kommissionen regelmässig Rücksprache mit den Delegationen des BJR und des RFB.

Art. 18 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die durch den BJR und den RFB bezeichneten Delegationen oder einzelne Mitglieder dieser Delegationen bilden zusammen mit den Mitgliedern der FRAKO die Delegation des französischsprachigen Kantonsteils in den nicht ständigen Kommissionen sowie in den interkantonalen Arbeitsgruppen der EDK/SR+TI.

¹⁾ BSG 102.1

²⁾ BSG 102.1

Art. 19 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2

¹ Die in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe g SStG³⁾ vorgesehene politische Mitwirkung betrifft folgende Geschäfte aus den Direktionen und der Staatskanzlei:

Aufzählung unverändert.

² Die in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe h SStG vorgesehene politische Mitwirkung betrifft die Ernennungsverfügungen für folgende Funktionen:

- i2* **(neu)** Leiterin oder Leiter des Verkehrsprüfzentrums Seeland/Berner Jura des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA),
- m* **(unverändert) [FR: (geändert)]** Beauftragte oder Beauftragter für französischsprachige und zweisprachige Angelegenheiten des Amts für Kultur (AK) sowie Kulturbeauftragte oder Kulturbeauftragter des BJR,
- t* *Aufgehoben.*

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Gegenstände gemäss Artikel 46 Absatz 1 SStG (Überschrift geändert)

¹ Die in Artikel 46 Absatz 1 SStG vorgesehene politische Mitwirkung betrifft folgende Geschäfte aus den Direktionen und der Staatskanzlei:

- a* **(geändert)** Entscheidungen, welche die französischsprachige Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne besonders betreffen und die für sie von allgemeiner Tragweite sind oder denen grosse politische Bedeutung zukommt;

² Die in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b SStG vorgesehene politische Mitwirkung betrifft die Staatsbeitragsgesuche für kulturelle Tätigkeiten aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne.

³ Die in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d SStG vorgesehene politische Mitwirkung betrifft die Ernennungsverfügungen für folgende Funktionen:

- i2* **(neu)** Leiterin oder Leiter des Verkehrsprüfzentrums Seeland/Berner Jura des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA),
- k* **(unverändert) [FR: (geändert)]** Beauftragte oder Beauftragter für französischsprachige und zweisprachige Angelegenheiten des Amts für Kultur (AK) sowie Kulturbeauftragte oder Kulturbeauftragter des BJR,
- r* *Aufgehoben.*

³⁾ BSG [102.1](#)

⁴ Die in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe f SStG vorgesehene politische Mitwirkung umfasst auch die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen um finanzielle Unterstützung, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne an den RFB richten.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei hören den BJR und den RFB zu Geschäften an, welche die politische Mitwirkung betreffen, und zwar

Aufzählung unverändert.

^{1a} Betrifft das Geschäft einen Ernennungsbeschluss im Zusammenhang mit einer Funktion gemäss Artikel 19 Absatz 2 oder Artikel 20 Absatz 3, üben der BJR und der RFB ihre politischen Mitwirkungsrechte wie folgt aus:

Aufzählung unverändert.

² Beruht das Geschäft auf einer parlamentarischen Initiative, schickt die zuständige Kommission ihren Entwurf während des in Artikel 70 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO)¹⁾ vorgesehenen Vernehmlassungsverfahrens an den BJR sowie an den RFB.

³ Der BJR und der RFB verfügen über dieselbe Beantwortungsfrist wie die anderen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer. Findet kein Vernehmlassungsverfahren statt, steht ihnen, ausser in dringlichen Fällen, eine Beantwortungsfrist von mindestens drei Wochen zu.

II.

1.

Der Erlass [141.112](#) Verordnung über die politischen Rechte vom 04.09.2013 (PRV) (Stand 01.07.2019) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG [151.211](#)

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Der gemeinsame Versand wird für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchgeführt. Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter legt die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials fest und veröffentlicht sie spätestens fünf Wochen vor dem Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt.

2.

Der Erlass [152.025](#) Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitbetrachtungsverfahren vom 26.06.1996 (VMV) (Stand 01.02.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen über die politische Mitwirkung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne finden in jedem Fall Anwendung.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatskanzlei gibt die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens durch Veröffentlichung im Amtsblatt sowie auf dem kantonalen Internetportal bekannt.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Staatskanzlei führt eine Liste der Adressaten, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. In diese Liste werden aufgenommen

n **(geändert)** der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne,

3.

Der Erlass [152.211](#) Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei vom 18.10.1995 (Organisationsverordnung STA, OrV STA) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Der Staatskanzlei obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

- c **(geändert)** sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat (BJR) und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB);

Art. 5a Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

⁴ Der BJR und der RFB werden vorgängig zu Kandidaturen aus dem Berner Jura und aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne konsultiert.

Art. 6a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat ernennt die sieben bis dreizehn Mitglieder des Gleichstellungsnetzwerks «Réseau égalité Berne francophone» (Gleichstellungsnetzwerk) auf Antrag der Staatskanzlei. Der BJR und der RFB werden vorgängig angehört.

Art. 12a Abs. 1

¹ Das Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen

- b **(geändert)** betreut die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit den durch das Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾ eingesetzten Organen und führt die Generalsekretariate des BJR und des RFB;

4.

Der Erlass [152.221.111.1](#) Verordnung über die Volkswirtschaftskommission vom 18.11.1992 (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1a (geändert)

^{1a} Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gewährt dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne das Recht, in Absprache mit der betroffenen Organisation eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.

5.

Der Erlass [152.221.181](#) Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion vom 27.11.2002 (Organisationsverordnung BKD, OrV BKD) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG [102.1](#)

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Französischsprachige Koordinationskonferenz ist das beratende Organ für alle wichtigen Geschäfte, die vorwiegend den französischsprachigen Kantonsteil betreffen. Sie ist die französischsprachige Organisationseinheit im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾.

6.

Der Erlass [152.381](#) Verordnung über die Sprachenregelung im Verwaltungskreis Biel/Bienne und für die regionalen Behörden im Verwaltungskreis Seeland vom 18.10.1995 (SRV) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 (geändert)**Veröffentlichungen im Amtsblatt (Überschrift geändert)**

¹ Die Veröffentlichungen der Kreisbehörden von Biel/Bienne und der regionalen Behörden Berner Jura und Seeland erfolgen, soweit den Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffend, im Amtsblatt auf Deutsch und auf Französisch.

7.

Der Erlass [169.112](#) Notariatsverordnung vom 26.04.2006 (NV) (Stand 01.06.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Eintragung und Löschung der Notarin oder des Notars im Notariatsregister werden im Amtsblatt veröffentlicht.

8.

Der Erlass [169.81](#) Verordnung über die Notariatsgebühren vom 26.04.2006 (GebVN) (Stand 01.06.2021) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG [102.1](#)

Art. 21 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 6 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Gebühr für die Beurkundung der Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Kommanditaktiengesellschaft bemisst sich nach dem Gesellschaftskapital sowie einem allfälligen Agio und richtet sich unter Vorbehalt der Absätze 5 und 6 nach dem Tarif im Anhang 4.

⁶ Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Kommanditaktiengesellschaft über ein Online-Portal (Online-Gründung) beträgt die Gebühr nach Zeitaufwand mindestens 150 Franken.

9.

Der Erlass [423.411.1](#) Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13.11.2013 (KKFV) (Stand 01.11.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 2, Abs. 2a (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Zuständig ist

a (geändert) [FR: (unverändert)] für Beiträge bis 10'000 Franken die zuständige Abteilung des Amts für Kultur,

^{2a} Für Beiträge bis 10'000 Franken, die den Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffen, ist die oder der Beauftragte für französischsprachige und zweisprachige Angelegenheiten des Amts für Kultur anstelle der Abteilung zuständig.

³ Im Übrigen ist die Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne bei der Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen zu beachten.

Art. 38 Abs. 3 (geändert), Abs. 4

³ Vor der Ernennung von Mitgliedern der französischsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne hört die Bildungs- und Kulturdirektion den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne an.

⁴ Die Bildungs- und Kulturdirektion hört

b (geändert) vor der Ernennung von Bibliothekskommissionsmitgliedern aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne an.

10.

Der Erlass [423.411.2](#) Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich vom 25.11.2020 (EV Covid-19 Kultur) (Stand 28.10.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Befugnis des Bernjurassischen Rats nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾ gilt nicht für die Massnahmen nach dieser Verordnung.

11.

Der Erlass [426.111](#) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (NSchV) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1a (geändert)

^{1a} Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gewährt dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne das Recht, vorgängig eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.

12.

Der Erlass [435.111](#) Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 09.11.2005 (BerV) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Den Organisationen der Arbeitswelt steht für ihre Vertreterinnen und Vertreter ein Vorschlagsrecht zu. Die Vertreterinnen und Vertreter des Berner Juras oder der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne werden auf gemeinsamen Vorschlag des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne ernannt.

¹⁾ BSG [102.1](#)

Art. 40 Abs. 2a (geändert)

^{2a} Der Bernjurassische Rat hat das Recht, vorgängig ein Mitglied vorzuschlagen, wenn es sich um eine bernjurassische Schule handelt; dasselbe gilt für den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne, wenn es sich um eine Bieler Schule mit französischsprachigen Bildungsangeboten handelt.

Art. 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Berufsmaturitätskommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt sie auf Vorschlag der betroffenen Organisationen und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Vertreterinnen und Vertreter des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne werden auf gemeinsamen Vorschlag des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne ernannt.

Art. 102 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter zu achten. Die Vertreterinnen und Vertreter des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne werden auf gemeinsamen Vorschlag des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne ernannt.

13.

Der Erlass [704.111](#) See- und Flussuferverordnung vom 29.06.1983 (SFV) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Der Entwurf wird in den von ihm berührten Gemeinden und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Während der Auflagefrist kann jedermann bei der Gemeinde oder beim Amt für Gemeinden und Raumordnung schriftlich Einwände und Anregungen vorbringen.

Art. 8 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Der Antrag des Gemeinderates auf Anerkennung eines bestehenden Nutzungsplanes als Uferschutzplan ist im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

14.

Der Erlass [732.181](#) Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 8. März 1960 vom 03.03.1961 (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Nach erfolgter Festsetzung oder Aufhebung der Projektierungszonen durch das Eidgenössische Departement des Innern veröffentlicht die Bau- und Verkehrsdirektion den Beschluss im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger.

⁴ Vor Abgabe der Vernehmlassung des Regierungsrates (Art. 14 BG) kann die Bau- und Verkehrsdirektion die Projektierungszonenpläne bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen während zehn Tagen öffentlich auflegen, innerhalb welcher dort schriftliche und gestempelte Stellungnahmen eingereicht werden können. Die Bekanntgabe der Auflage hat im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger stattzufinden unter genauer Bezeichnung der Eingabefrist. Artikel 36 des Gesetzes über die Bauvorschriften¹⁾ ist sinngemäss anwendbar.

Art. 8 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 7 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Ausführungsprojekte mit Baulinien, die sich auf die Vermessungswerke stützen müssen, sind in den Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger unter genauer Angabe der Auflagefrist. In der Bekanntmachung ist anzugeben, dass während der Auflagefrist schriftlich und mit Begründung Einsprachen gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien erhoben werden können (Art. 27 Abs. 1 BG).

⁷ Die Bau- und Verkehrsdirektion macht die genehmigten Baulinien in den Gemeinden durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger bekannt. Vorbehalten bleibt Artikel 5. Die Baulinien werden mit ihrer Publikation im Amtsblatt rechtswirksam. Die Pläne sind auf den Gemeindeverwaltungen zur Einsicht offenzuhalten.

¹⁾ Aufgehoben, jetzt Baugesetz vom 9. 6. 1985; BSG 721.0

15.

Der Erlass [812.112](#) Spitalversorgungsverordnung vom 23.10.2013 (SpVV) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 1a (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen. Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wählt die weiteren Mitglieder.

^{1a} Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne werden vorgängig zu den Mitgliedern aus dem Berner Jura oder aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne konsultiert.

16.

Der Erlass [916.812](#) Verordnung über den Tierschutz und die Hunde vom 21.01.2009 (THV) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3 (geändert)

³ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gewährt dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne das Recht, in Absprache mit der interessierten Organisation eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.

17.

Der Erlass [922.111](#) Jagdverordnung vom 26.02.2003 (JaV) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2a (geändert)

^{2a} Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gewährt dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne das Recht, vorgängig eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Bern, 2. Februar 2022

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer